



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Pneumologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Pneumologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 25. Januar 2011 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 11. Februar 2011 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 14. Februar 2011 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Pneumologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Pneumologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 25. Januar 2011 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Pneumologie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Aus der Sicht der Experten ist ein strikt modularer Aufbau der Weiterbildung mit genauer Vorschrift, nach welchem Muster der Weiterbildungsgang zu erfolgen hat, grundsätzlich abzulehnen. Jedoch sollte eine Vorgabe von verschiedenen Modulen, die unterschiedlich zusammengesetzt werden können, weiter diskutiert werden.
 - Die Fachgesellschaft wird ermuntert, auf den HERMES-Syllabus (Harmonized Education in Respiratory Medicine for European Specialists) hinzuweisen. Da die schriftliche Prüfung in Zusammenarbeit mit der europäischen Gesellschaft ERS (European Respiratory Society) erfolgt, macht eine Ausrichtung der Weiterbildung an die europäischen Standards Sinn.
 - Es sollte vorgesehen werden, dass die an den Weiterbildungsstätten erbrachten Lernfortschritte durch den Leiter der Weiterbildungsstätte mindestens einmal alle sechs Monate dokumentiert werden.
 - Es ist wünschenswert, dass eine Beschwerdeinstanz für den Selektionsprozess geschaffen wird.
 - Im Sinne der Frauenförderung ist zu überlegen, ob die dreijährige, fachspezifische Weiterbildung nicht vollständig in Teilzeit absolviert werden können soll.
 - Weil die Forschungsmöglichkeiten begrenzt sind, sollte überdacht werden, ob jeder Absolvent des Weiterbildungsprogramms eine wissenschaftliche Publikation verfassen muss.
6. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 11. Februar 2011 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 14. Februar 2011 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
 - Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
 - Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.
8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
Der Weiterbildungsgang in Pneumologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Pneumologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-

Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-

Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-

Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
---------------------	-----	---------

Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>
-----------------------	------------	------------------------

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
-------------------------------	-----	-----------

2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
-------------------------------	-----	-----------

3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
-------------------------------	-----	-----------

4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-
---	-----	---------

Noch geschuldet	CHF	<u>3'343.-</u>
------------------------	------------	-----------------------

=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
 - MEBEKO, Ressort Weiterbildung
 - Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
 - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Pneumologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsang in *Pneumologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, auf den HERMES-Syllabus (Harmonized Education in Respiratory Medicine for European Specialists) hinzuweisen. Da die schriftliche Prüfung in Zusammenarbeit mit der europäischen Gesellschaft ERS (European Respiratory Society) erfolgt, macht eine Ausrichtung der Weiterbildung an die europäischen Standards Sinn.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, eine Beschwerdeinstanz für den Selektionsprozess zu schaffen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinalberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für Pneumologie

Schlussbericht des OAQ

Januar 2011

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	7
5.3	Stellungnahme der MEBEKO	7
6	Schlussbeurteilung des OAQ	7
6.1	Prämisse	7
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
6.3	Akkreditierungsempfehlung	7
	Abkürzungsverzeichnis	8

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung

und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Mit der Weiterbildung Pneumologie soll der Facharzt/ die Fachärztin Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihn/ sie befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Pneumologie tätig zu sein.

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Pneumologie dauert sechs Jahre und gliedert sich in 3 Jahre fachspezifische und 3 Jahre nicht-fachspezifische Weiterbildung. Der fachspezifische Teil kann erst nach 2 Jahren allgemein-internistischer Weiterbildung begonnen werden.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie am 15. Juli 2009 verabschiedet und traf im September 2009 beim OAQ ein. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung und entspricht den Vorgaben des OAQ. Er ist nach den einzelnen Prüfbereichen gegliedert und die Standards werden lückenlos behandelt. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Prof. Dr. med. Thomas K. Geiser; Universitätsklinik für Pneumologie, Inselspital Bern
- Prof. Dr. med. Christian M. Kähler, Department für Innere Medizin, Universitätsklinik Innsbruck

Die Experten haben das Gutachten im Konsensverfahren erstellt und am 25. Januar 2011 beim OAQ eingereicht (Umfang 6 Seiten). Es umfasst eine zusammenfassende Einleitung,

eine Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes sowie eine Analyse der Qualitätsstandards und schliesst mit einer Akkreditierungsempfehlung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die attestieren dem Weiterbildungsgang Pneumologie eine hohe Qualität. Die Ausbildungsziele und die Weiterbildungsstruktur entsprechen den Qualitätsstandards. Allerdings präge die Infrastruktur und Ausrichtung der jeweiligen Weiterbildungsstätte die praktische Ausbildung sehr stark, was dazu führe, dass gewisse praktische Fertigkeiten teilweise nur ungenügend gelehrt werden können. Die Experten halten einen Wechsel der Weiterbildungsstätte daher grundsätzlich für sinnvoll, sprechen sich aber gegen einen strikt modularen Aufbau des Weiterbildungsganges aus.

Die Gutachter regen an, dass die 3-jährige, fachspezifische Ausbildung – gerade auch im Sinne der Frauenförderung – zu 100% in Teilzeit absolviert werden könnte. Zwar müsste damit eine Verlängerung der Weiterbildung in Kauf genommen werden, einen negativen Einfluss auf die Qualität wäre jedoch nicht zu befürchten.

Positiv vermerkt wird, dass das Weiterbildungsprogramm seit der Version vom Januar 2004 in den Jahren 2007 und 2008 revidiert wurde und dass dabei verschiedene Verbesserungen vorgenommen wurden: Für die Dokumentation wurde ein Logbuch eingeführt und in den Weiterbildungsstätten Arbeitsplatz-basierte Assessments eingeführt.

Hinsichtlich der Forschung weisen die Gutachter darauf hin, dass eine „sinnvolle Forschungstätigkeit“² während der Weiterbildungszeit aus zeitlichen Gründen kaum möglich sei.

Die Experten heben als positiv hervor, dass in den Vorbemerkungen zum Weiterbildungsprogramm spezifische Besonderheiten des Fachgebietes Pneumologie berücksichtigt worden sind, wie beispielsweise der Aspekt der Interdisziplinarität.

Die Experten empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

² Expertenbericht, S. 5

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Das OAQ hat der Fachgesellschaft den Expertenbericht zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat zum Bericht keine Stellung genommen.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 11. Februar 2011 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämissen

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen werden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Pneumologie überein.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten und Prof. Dr. med. Thomas Geiser und Prof. Dr. med. Christian Kähler, der Stellungnahme der Fachgesellschaft sowie der MEBEKO als auch unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung ohne Auflagen des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin für Pneumologie für 7 Jahre.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
WBP	Weiterbildungsprogramm
WBS	Weiterbildungsstätte
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie

EINGANG

31. JAN. 2011

Herr
Dr. Paul – Erich Zinsli
Direktor a.i.
Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung
der Schweizerischen Hochschulen
Falkenplatz 9
Postfach
3001 Bern

Bern, 25.01.2011 TG/cm

Akkreditierung des Weiterbildungsganges in Pneumologie

Sehr geehrter Herr Dr. Zinsli

Sie haben uns beauftragt, im Rahmen der aktuellen Akkreditierung in der Humanmedizin Schweiz ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft für Pneumologie im Weiterbildungsgang Pneumologie zu verfassen.

Das Gutachten richtet sich nach dem Leitfaden für Externe Begutachtung (Empfehlungen für Expertinnen und Experten, September 2009) und basiert auf den uns von Ihnen zugestellten Unterlagen. Vor-Ort-Visiten in Schweizerischen Ausbildungszentren wurden gemäss Auftrag nicht ausgeführt.

1. Zusammenfassende Einleitung

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe sieht die obligatorische Akkreditierung von Aus- und Weiterbildungsgängen der universitären Medizinalberufe vor. Das Schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf einer Selbstbeurteilung des Weiterbildungsganges (Phase 1), auf einer externen Begutachtung durch unabhängige Experten (Phase 2) sowie auf dem Akkreditierungsentscheid des eidgenössischen Departementes des Inneren nach Anhörung der Medizinalberufe-Kommission. Entsprechend hat die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP) einen Selbstbeurteilungsbericht verfasst, welcher am 15.07.2009 vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie verabschiedet wurde. Dieser beruht auf den Qualitätsstandards für Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Humanmedizin, datiert im Januar 2009. Eine Zusammenfassung des Selbstbeurteilungsberichtes, verfasst durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung der FMH liegt vor.

Zusammengefasst beträgt die Dauer und Gliederung der Weiterbildung in Pneumologie 6 Jahre. Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Facharzttitels für Pneumologie FMH müssen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die den Weiterzubildenden befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Pneumologie tätig zu sein. Der Inhalt der Weiterbildung umfasst folgende Schwerpunkte: das zu erwerbende klinische Wissen, die zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der pneumologischen Diagnostik und Therapie, das Erreichen von Richtzahlen und Kenntnisse in Gesundheitsökonomie, Ethik sowie Patientensicherheit.

Die Dauer und Gliederung der Weiterbildung setzt sich aus 3 Jahren fachspezifischer Weiterbildung und 3 Jahren nicht-fachspezifischer Weiterbildung zusammen. Die fachspezifische Weiterbildung kann erst nach 2 Jahren allgemein-internistischer Weiterbildung begonnen werden. Von der 3-jährigen, fachspezifischen Weiterbildung müssen mindestens 2 Jahre im gesamten Spektrum der klinischen Pneumologie mit ausschliesslich pneumologischer Tätigkeit an anerkannten Weiterbildungsstätten für Pneumologie absolviert werden, davon mindestens 1 Jahr der Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A in der Schweiz oder einer vergleichbaren Weiterbildungsstätte im Ausland. Die Kategorie A-Anerkennung ist klar definiert durch das Angebot einer qualifizierten Supervision durch habilitierte Vorgesetzte sowie entsprechender Gösse und Angebot der Klinik. Derzeit stehen fünf derartige A-Ausbildungsstätten (d.h. die Schweizerischen Universitätskliniken) zur Verfügung. Die enge Zusammenarbeit der verschiedenen A-Kliniken mit Kliniken der Kategorie B und C ist somit wichtig für das Curriculum des Weiterzubildenden. Einen einheitlichen modularen Aufbau für die pneumologische Weiterbildung gibt es nicht. Das verpflichtende A-Jahr ist in anderen europäischen Ländern nicht Pflicht und ist als sehr positiv zu bewerten, um allen Weiterzubildenden die Möglichkeit zu geben, sich mit komplexen und auch interdisziplinären Krankheitsbildern im tertiärmedizinischen Umfeld auseinanderzusetzen.

Als Stärken des Weiterbildungsprogramms in Pneumologie wird die überschaubare Anzahl der Weiterbildungsstätten hervorgehoben, mit der Möglichkeit einer raschen und unbürokratischen Intervention, falls bei einzelnen Weiterbildungsstätten relevante Mängel auftreten sollten. Durch klare Stellvertreterregelungen ist eine Kontinuität der Weiterbildung gewährleistet (mindestens 80%ige Stellvertretung im Spital bei bestimmten Kategorien der Weiterbildungsstätten). Es wird explizit darauf hingewiesen, dass möglichst keine zusätzlichen Nachdiplomausbildungen vorgeschrieben werden sollen, die nicht von der Fachgesellschaft für die kompetente Ausübung des Berufes als Facharzt als notwendig erachtet werden. Zudem wird von einer zusätzlichen Formalisierung der formativen Evaluation gewarnt, da daraus möglicherweise ein schlechtes Aufwand- Kosten- Nutzenverhältnis entstehen könnte mit entsprechender Demotivation der Weiterbildner.

Das Verhältnis zwischen theoretischer und praktischer Weiterbildung ist in Ziffer 5.2 des WBP klar geregelt. Somit sind an allen Weiterbildungsstätten 5 Stunden strukturierte theoretische Weiterbildung pro Woche zu absolvieren.

2. Liste der Mitglieder der Expertengruppe mit Angabe ihres beruflichen Hintergrundes

Die Begutachtung wurde folgenden 2 Experten übertragen:

2.1. Prof. Thomas Geiser, Universitätsklinik für Pneumologie, Inselspital, 301 Bern

Prof. Geiser ist seit Oktober 2009 Direktor und Chefarzt der Universitätsklinik für Pneumologie und Ordinarius für das Fach Pneumologie an der Universität Bern. Er hat seine Ausbildung zum Internisten und Pneumologen FMH mehrheitlich in der Schweiz absolviert und ist seit seiner Rückkehr aus einem Forschungsaufenthalt an der University of California in San Francisco im Jahre 2000 als Oberarzt und später als Leitender Arzt am Inselspital tätig. Prof. Geiser ist seit 2002 im Fach Pneumologie habilitiert und durch sein Engagement in der Lehre bestens mit den nationalen Verhältnissen in der Aus- und Weiterbildung vertraut. Zudem war er während 3 Jahren (2007 – 2010) aktives Mitglied der ERS-School (European Respiratory Society) und damit in der Ausbildung von zukünftigen Pneumologen international tätig. Dieses Amt liessen auch Quervergleiche in der Ausbildung zum Pneumologen zwischen verschiedenen Europäischen Ländern zu. Im Weiteren amtierte Prof. Geiser als Experte in der Prüfungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie und gewann damit einen Einblick in die fachlichen Qualifikationen der Absolventen des zu begutachtenden Weiterbildungsganges.

2.2. a.Univ.-Prof. Dr. Christian Kähler: SP Pneumologie, Innere Medizin I, Universitätsklinik für Innere Medizin, Medizinische Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Österreich

Christian Kähler ist seit 2002 Leiter des Schwerpunktes Pneumologie (Universitätsklinik für Innere Medizin I, interimistischer Direktor: o.Univ-Prof. Dr. Othmar Pachinger) des Departments für Innere Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI). Neben der klinischen Verantwortung ist a.Univ.-Prof. Dr. Kähler für die akademische pneumologische Lehre und Ausbildung an der Medizinischen Universität Innsbruck zuständig und aktiv in den betreffenden Modulen als Lehrender tätig. Daneben leitet er die Experimentelle Pneumologische Forschung am Department für Innere Medizin in Innsbruck. In seiner Ausbildungszeit hatte Christian Kähler die Möglichkeit für drei Monate an der Universitätsklinik für Pneumologie (Direktor: Prof. Erich Russi) am Universitätsspital Zürich tätig zu sein. Er kennt somit zu einem gewissen Ausmaß die schweizerischen Gegebenheiten und Besonderheiten. Als „Officer“ der Europäischen Gesellschaft (European Respiratory Society, ERS) ist Christian Kähler seit 2007 aktiv tätig und als Mitglied des Standing Evaluation Committee der ERS, welches für die Auswahl für Fortbildungsaufenthalte zuständig ist, seit 2009 aktiv.

3. Präsentation des zu akkreditierenden Weiterbildungsganges aus Sicht der Experten

Das Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Pneumologie basiert auf einer Version vom 1. Januar 2004 und wurde in den Jahren 2007 sowie 2008 revidiert (letzte Revision: 25.11.2008). Dabei werden die Ausbildungsziele ausführlich dargestellt unter Berücksichtigung der zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fertigkeiten mit Angaben von Richtzahlen zu den einzelnen pneumologischen Untersuchungen. Im Weiteren werden Grundkenntnisse in Gesundheitsökonomie und Ethik gefordert. Die Dauer und Gliederung der Weiterbildung sind klar festgelegt, ebenso die Kriterien der Weiterbildungsstätten, welche in 4 Kategorien eingeteilt werden.

Dabei wird die Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A während 3 Jahren, der Kategorie B während 2 Jahren, der Kategorie C während 1 Jahr und der Kategorie D während 6 Monaten anerkannt. Neben Weiterbildungsstruktur und -inhalt wird im Weiterbildungsprogramm das Prüfungsreglement skizziert mit Abschlussprüfungen mündlich wie auch schriftlich (gemeinsam mit der Europäischen Facharztprüfung der European Respiratory Society ERS).

Es besteht weiter die Möglichkeit einer Mobilität auf internationaler (europäischer und außereuropäischer) Ebene während der Weiterbildung zum Facharzt für Pneumologie. So kann die Hälfte der fachspezifischen Weiterbildung, also eineinhalb Jahre im Ausland absolviert werden, sofern die dortige Weiterbildungsstätte die im WBP geforderten Bedingungen erfüllt.

Aus Sicht der Experten sind zusammenfassend sowohl Ausbildungsziele wie auch Weiterbildungsstruktur klar dargestellt und entsprechen den internationalen Qualitätskriterien. In der Zwischenzeit wurden zudem in den Weiterbildungsstätten die Arbeitsplatz-basierten Assessments eingeführt, sowie die Dokumentationen mittels Logbuch (abgezeichnete Dokumentation durch den Leiter der Weiterbildungsstätte mindestens einmal pro Jahr), welche das Feedback während des Weiterbildungsprozess weiter optimiert haben.

4. Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie ist aufgeteilt in allgemeine Vorbemerkungen, fachspezifische Vorbemerkungen sowie spezifischen Bemerkungen zu den einzelnen Qualitätsstandards. Die Beurteilungen sind fundiert und gut begründet. Die geäußerten Ergänzungen sind aus Sicht der ausbildenden Experten nachvollziehbar und meist gerechtfertigt. In den Beurteilungen widerspiegelt sich die Fachkompetenz von Frau Dr. med. S. Stöhr, welche sich während Jahren schwerpunktmässig mit Fragen rund um die ärztliche Weiterbildung im Allgemeinen sowie als Pneumologin auch im Bereiche der Pneumologie auseinandergesetzt hat. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der fachspezifischen Vorbemerkungen spezifischen Besonderheiten der Weiterbildung in Pneumologie formuliert, welche bei der Beurteilung der einzelnen Qualitätsstandards zu berücksichtigen sind. So besteht beispielsweise im Fachbereich Pneumologie eine ausgeprägte Interdisziplinarität, welche eine hohe Anforderung an die Kommunikationsfähigkeiten und -kultur der Fachärzte stellt. Diese Interaktionen mit anderen Fachkollegen sind sowohl im Rahmen der Weiterbildung wie auch bei

der späteren Berufstätigkeit für die Qualität des medizinischen Managements des Patienten entscheidend und müssen daher auch nach Ansicht der Experten neben den fachlichen Aspekten besonders gefördert werden.

5. Analyse der Qualitätsstandards

5.1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

Sowohl Leitbild und Ziele wie auch Professionalität und Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss wurden im Weiterbildungsprogramm Pneumologie ausführlich aufgeführt. Im Besonderen werden Richtzahlen zu den durchzuführenden pneumologischen Untersuchungen angegeben (s. 3.4 im Weiterbildungsprogramm). Diese Kompetenzen sowohl im theoretischen wie auch praktischen Bereich (Befundung von Untersuchungsergebnissen) werden im Rahmen der Facharztprüfung geprüft. Die gesetzlichen Vorgaben sind damit unseres Erachtens erfüllt. Wie im Selbstbeurteilungsbericht festgehalten, liegt es in der Verantwortung jedes Einzelnen, nach Abschluss der Weiterbildung die Fortbildung lebenslang weiterzuführen. Auf diesen Aspekt wurde zu Recht explizit hingewiesen. Nicht zuletzt aufgrund des lebenslangen Lernens wird schlussendlich die unter 1.2 geforderte Professionalität mit der entsprechenden Fach- und Sozialkompetenz erreicht. Dazu gehören auch ökonomische Kenntnisse mit Abschätzen von wirtschaftlichen Folgen ärztlicher Leistungen sowie Kenntnisse über rechtliche und ethische Aspekte.

5.2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang

Die Weiterbildungsstruktur, der Inhalt sowie Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsganges entsprechen den Vorgaben respektive den Qualitätsstandards. Die praktische Weiterbildung ist sehr durch die Weiterbildungsstätte respektive deren Infrastruktur und Ausrichtung geprägt. Dies hat zur Folge, dass an gewissen Weiterbildungsstätten gewisse praktische Fertigkeiten nur ungenügend gelehrt werden können. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte während der 3-jährigen, fachspezifischen Ausbildung ist daher wünschenswert und wird von den Weiterbildungern im Allgemeinen sehr unterstützt. Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie hat allerdings ein obligatorisches Ausbildungsjahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie B an der letzten Mitgliederversammlung im Jahre 2010 abgelehnt. Was hingegen in der Fachgesellschaft weiter diskutiert wird, sind definierte Curricula mit geplanten Wechseln zwischen mehreren Weiterbildungsstätten inkl. einem mindestens 1-jährigem Aufenthalt an einer A-Klinik. Dies hat den Vorteil, dass eine ausgewogene Weiterbildung an mehreren Weiterbildungsstätten zusammengestellt werden kann und andererseits die Planbarkeit der Ausbildungsstellen optimiert werden kann. Im Rahmen der akademischen Nachwuchsförderung sollte es jedoch weiterhin möglich sein, die 3-jährige Facharztausbildung für Pneumologie in den fünf Universitätskliniken (A-Kliniken) zu durchlaufen. Ein strikt modularer Aufbau der Weiterbildung mit genauer Vorschrift, nach welchem Muster der Weiterbildungsgang zu erfolgen hat, ist auch aus der Sicht der Experten grundsätzlich abzulehnen. Eine Vorgabe von verschiedenen Modulen, die unterschiedlich zusammengesetzt werden können, sollte in Zukunft jedoch weiter diskutiert werden.

Was der Inhalt des Weiterbildungsganges anbelangt, könnte ergänzend auf den HERMES-Syllabus (Harmonized Education in Respiratory Medicine for European Specialists) der European

Respiratory Society (ERS) hingewiesen werden. Die Europäische Gesellschaft hat Standards für die Weiterbildung in Pneumologie ausgearbeitet, welche gesamteuropäisch umgesetzt werden. Da die schriftliche Prüfung der Schweizer Absolventen des Weiterbildungsganges Pneumologie in Zusammenarbeit mit der europäischen Gesellschaft ERS erfolgt, macht eine Ausrichtung der Weiterbildung an die europäischen Standards Sinn (s. auch: HERMES: good reasons for harmonising education and training in respiratory medicine. Loddenkemper et al, *European Respiratory Journal* 2006; 28:470-471, sowie European Curriculum recommendations for training in adult respiratory medicine: crossing boundaries with Hermes. Loddenkemper et al, *European Respiratory Journal* 2008; 32:538-540).

5.3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

Die Einführung von schriftlichen Dokumentationen in einem Logbuch betreffend des erworbenen Fachwissens, der fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind sehr zu begrüßen. Diese Dokumentation erlaubt auch, Ausbildungslücken frühzeitig zu erfassen und die noch ausstehenden Lerninhalte zu ergänzen. Es ist vorgesehen, dass die an den Weiterbildungsstätten erbrachten Lernfortschritte für jede absolvierte Weiterbildungsperiode, mindestens jedoch einmal pro Jahr dokumentiert werden sollen. Es wäre zu diskutieren, dass dieses Attest durch den Leiter der Weiterbildungsstätte mindestens einmal alle sechs Monate durchgeführt wird. Durch die Facharztprüfung (schriftlich und mündlich) erbringt der Kandidat dann den Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Weiterbildungsprogramm Ziffer 3. Das aktuelle System der Absolvierung der schriftlichen Prüfung im Rahmen der europäischen Gesellschaft sowie der mündlichen Prüfung in der Schweiz ist insofern von Vorteil, als dass mit der mündlichen Prüfung doch den Schweizerischen Gepflogenheiten und fachlich spezifischen Aspekten Rechnung getragen werden kann. Das Prüfungsverfahren am Ende des Weiterbildungsganges sollte daher aus unserer Sicht wie bisher fortgeführt werden. Durch die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Medizinische Lehre (IML) der Universität Bern sowie der European Respiratory Society (ERS) ist die Zuverlässigkeit und die Gültigkeit der schriftlichen Prüfungsmethode garantiert und entspricht damit den Standards. Die mündlichen Prüfungen sind streng strukturiert und die Beurteilungen basieren auf klaren, im Voraus definierten Kriterien.

5.4. Prüfbereich: Weiterzubildende

In der Schweiz besteht kein definierter Selektionsprozess, d.h. für die Auswahl der Weiterzubildenden ist die Weiterbildungsstätte zuständig. Es steht den Weiterbildungsstätten frei, die Vergabe der Weiterbildungsstellen regional oder auch national abzusprechen. Ein Recht auf einen Ausbildungsplatz besteht nicht, eine Beschwerdeinstanz wie in den Standards erwähnt, ist daher nicht vorgesehen.

Bezüglich der Anzahl der Weiterzubildenden evaluiert die Fachgesellschaft fortlaufend die Bedürfnisse in der Schweiz an ausgebildeten Pneumologen. Bei einer drohenden Unter- respektive Überversorgung werden entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet. Dabei ist darauf zu achten, dass die Qualität der Weiterbildung, insbesondere bei Zunahme der Anzahl der Weiterzubildenden gewährleistet bleibt.

Im Rahmen des Arbeitsgesetzes sind die Arbeitsbedingungen klar geregelt und es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Weiterbildungsstätte, diese gesetzlichen Auflagen (z.B. 50-Stunden-Woche mit klar definierten Anteilen an Weiterbildung) zu erfüllen. Im Sinne der Frauenförderung ist zu überlegen, ob die 3-jährige, fachspezifische Weiterbildung nicht zu 100% in Teilzeit absolviert werden kann. Dies würde zwar zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen, jedoch kaum zu einer verminderten Qualität der Weiterbildung.

5.5. Prüfbereich: Personalbestand

Durch die Festlegung der Qualitäten der Weiterbildner im Weiterbildungsprogramm sind diese Vorgaben des Standards gegeben. Der Leiter einer Weiterbildungsstätte muss Facharzt für Pneumologie FMH sein und Vollamtlich mindestens 80% tätig sein. Die Weiterbildner sind Fachärzte für Pneumologie.

5.6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätte und Ressourcen für die Weiterbildung

Entsprechend den Standards werden die klinischen Einrichtungen, die Infrastruktur sowie Informationstechnologie näher definiert, dies mit dem Ziel, für den Weiterbildenden möglichst eine optimale Lernumgebung zu gestalten. Da das Gesundheitswesen zunehmend unter finanziellen Druck gerät (DRG 2012), ist es unausweichlich, dass Diskussionen über die Finanzierung der Weiterbildung geführt werden.

Hinsichtlich der Forschung ist festzuhalten, dass infolge der gesetzlichen Vorgaben (vorgeschriebene Arbeitszeiten) eine sinnvolle Forschungstätigkeit während der Weiterbildungszeit aus zeitlichen Gründen kaum mehr möglich ist. Aufgrund der knappen zeitlichen und finanziellen Ressourcen müssen diese in Zukunft gezielt eingesetzt werden, d.h. Forschungsmöglichkeiten werden besonders motivierten und talentierten Nachwuchskräften zugewiesen. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob jeder Absolvent des Weiterbildungsprogramms Pneumologie eine wissenschaftliche Publikation verfassen muss (vergleiche 2.2 des Weiterbildungsprogrammes).

5.7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsganges

Die jährlichen Umfragen „Beurteilung der Weiterbildung durch Assistenzärztinnen und Assistenzärzte“ durch die IED (Prof. M. Siegrist, ETH Zürich) ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da damit Weiterbildungsstätten mit unbefriedigender Ausbildungsqualität erfasst werden. Einschränkend muss dabei jedoch festgehalten werden, dass die Anzahl der jeweiligen Auszubildenden pro Ausbildungsstätte der Schweiz klein sind und damit mit jährlichen Schwankungen der Umfrageergebnisse zu rechnen ist. Entsprechend müssen diese Umfragewerte durch den Vorstand der Fachgesellschaft vorsichtig interpretiert und wie vorgeschlagen allenfalls vor Ort evaluiert werden. Durch die in der Fachgesellschaft herrschende gute und offene Gesprächskultur ist es möglich, entsprechende Korrekturen, falls nötig anzubringen.

5.8. Prüfbereich: Leitung und Administration

Keine Anmerkungen.

5.9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung

Die Gutachter gehen mit der Selbstbeurteilung der Fachgesellschaft überein, dass die Anzahl der Weiterbildungsstätte überschaubar sind und damit permanente Verbesserungen der Weiterbildung sowohl fachlicher wie auch organisatorischer Art unbürokratisch umgesetzt werden können. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Fachgesellschaft teilen die Gutachter die Meinung, dass ein im Rahmen der Qualitätssicherung aufwendiges System mit schlechtem Aufwand - Nutzenverhältnis abzulehnen ist. Die Resultate der europäisch durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, dass die Schweizer Kandidaten gut bis sehr gut abgeschnitten haben, was auf ein fachlich qualitativ hoch stehendes Ausbildungssystem in unserem Land hinweist.

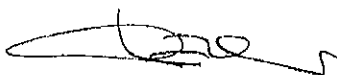
6. Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund der obigen Ausführungen sind die Gutachter der Meinung, dass der Weiterbildungsgang in Pneumologie in der jetzigen Form akkreditiert werden sollte. Die von uns erwähnten Aspekte erachten wir als kleinere Ergänzungen, welche nach Möglichkeit noch in die definitive Version aufgenommen werden können.

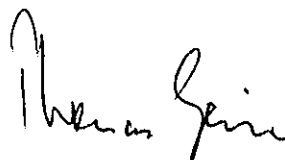
Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir danken für den Auftrag zur Erstellung des Gutachtens.

Mit freundlichen Grüßen,



a.Univ.-Prof. Ch. Kähler
Department für Innere Medizin
Universitätsklinik Innsbruck



Prof. Th. Geiser
Universitätsklinik für Pneumologie
Inselspital Bern